

2888 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (8. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle)

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates wird die bisher nur hinsichtlich Bleiverbindungen und Benzol geltende Ermächtigung für eine Schadstoffbegrenzung in allgemeiner Form textiert, was - je nach dem Stand der Technologie - auch das Verbot oder die Begrenzung anderer Schadstoffe in den Abgasen erlaubt.

Die neue Regelung bietet zum Beispiel eine Rechtsgrundlage für die Begrenzung des Schwefelgehaltes im Dieselöl.

Weiters ist vorgesehen, die federführende Kompetenz der einschlägigen Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu übertragen.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 13. November 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 8. November 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (8. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 11 13

Dr.h.c. M a u t n e r M a r k h o f
Berichterstatter

Leopoldine P o h l
Obmannstellvertreter